

Hygiene-Regeln und Gesundheitstipps für Fahrschulen aufgrund COVID-19



Gesundheit steht in unserem Land derzeit an erster Stelle - das gilt für das gesamte öffentliche Leben. Für ein gutes Miteinander ist es daher auch bei unserer Führerscheinausbildung notwendig, dass sich unsere angehenden Lenker, das Fahrschulpersonal und die Prüfer an einige Regeln halten.

Hinweise zu Schulfahrten, einschließlich praktischer Fahrprüfung und Fahrten im Rahmen der Mehrphasenausbildung sowie zu Schulungen und Prüfungen im Lehrsaal und Beratungen auf Basis der COVID-19-Lockerungsverordnung 2020 und Tipps des Gesundheitsministeriums.

SCHULFAHRTEN

Vorkehrungen und Handlungsanleitungen für Schulfahrten

VOR DER FAHRT

Lenker (Fahrschüler)

- Hände vor Fahrtantritt gründlich **waschen** oder **desinfizieren** oder **eigene Handschuhe**
- Fahrt nicht beginnen, wenn Sie sich krank fühlen!
- Beim Warten ausreichend **Abstand halten**
- Vor dem Einsteigen **den aussteigenden Lenker mit** ausreichend **Abstand aussteigen lassen**

Fahrlehrer

- Die Fahrlehrer werden vom Arbeitgeber (Fahrschule) mit **Schutzausrüstung** ausgestattet, wobei sie
- auf die Reinigung bzw. **Desinfektion der Kontaktflächen** achten: Lenkrad, Schalthebel, Türschnallen

WÄHREND DER FAHRT

Lenker (Fahrschüler), Fahrlehrer, Prüfer, Elternteil

Fahrschüler (Lenker), Fahrlehrer, Prüfer und Eltern verwenden eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (**MNS, Gesichtsvisier**) bei Aus- und Weiterbildungsfahrten.

Erleichterungen beim Mund & Nase schützen und Abstand halten

- Mund-Nasen-Schutz (MNS) müssen Insassen während der Fahrt nicht mehr verpflichtend tragen. (vgl § 4: MNS, in jeder Sitzreihe einschl. Lenker nur zwei Personen, gleiches gilt für Aus- und Weiterbildungsfahrten, ohne 1m Kriterium, ohne MNS);
- als MNS sind Masken, Schals, Tücher erlaubt; ebenso Vollvisiere aus Acrylglas
- **MNS gilt lt BMK-Erlass** Prüfungsfahrten mit Pkw, Lkw, Bus, Traktoren (außer einspurigen Kfz)
- Husten/Niesen nur in den gebeugten **Ellenbogen** oder in ein **Taschentuch**
- **Keine Umluft-Einstellungen** verwenden, weil damit keine frische Luft ins Auto kommt, jedoch Keime im Innenraum verteilt werden
- **Es ist darauf zu achten, dass die Schüler eine eigene Schutzausrüstung** bei Moped und Motorrad verwenden (eigene Unterziehaube für den Helm, eigene Jacke); der Übungsplatz ist dabei quasi ein „öffentlicher Ort im Freien“ (nur 1m Abstand, ohne MNS-Pflicht) (vgl vorm § 1 Abs 1).

NACH DER FAHRT

- Benutzte **Taschentücher** sofort **entsorgen** und
- **benutzte Masken entsorgen oder waschen, ebenso Handschuhe bzw. Vollvisiere reinigen**
- Hände gründlich **waschen** oder **desinfizieren**

KUNDENBEREICH: GESCHÄFT UND LEHRSAAL

Vorkehrungen und Handlungsanleitungen in der Betriebsstätte



In Fahrschulen gilt der **1m Abstand**. Das Tragen einer Maske (MNS) im Kundenbereich gilt für alle (vgl. § 2 Abs 1). Für Fahrschüler, die eine Lehrveranstaltung besuchen, wird das Ablegen der MNS am Sitzplatz gestattet (vgl § 10 Abs 8, 9). Eine Quadratmeter-Beschränkung im Kundenbereich ist nicht anzuwenden (keine 10m² Obergrenze pro Kunden) (vgl. § 10 Abs 9). In Fahrschulen ist das Tragen von MNS auch bis zu / in den Unterrichtssälen für Fahrschüler Pflicht (vgl § 10 Abs 8).

- Hygieneinformationen auf Piktogrammen stärken das Bewusstsein der Kunden (Aufsteller, Aufkleber an Wänden, Möbeln ab dem Eingangsbereich).

Verstärkerungen beim Mund & Nase Schutz ab 13. September 2020

- Mund-Nasen-Schutz (MNS) im Kundenbereich **ist neuerlich verpflichtend** (gem § 2 Abs 1a).
- Beim Betreten des Kundenbereichs in geschlossenen Räumen von Betriebsstätten ist eine den Mund- und Nasenbereich (MNS) abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. D.h. **Kunden (Fahrschüler, Eltern)** müssen eine **Maske** tragen.
- Die **Betreiber** sowie deren **Mitarbeiter (Fahrpersonal, Sekretariat)** haben bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (**MNS**) zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet. Beispiel: Eine nach Wiederöffnung der Fahrschulen errichtete **alternative „Plexiglaswand“ (Folienwand)** wurde auch während des zwischenzeitlichem Wegfalls der Maskenpflicht bisher nicht abgebaut. Mitarbeiter dürfen dahinter Kundenverkehre ohne Maske abwickeln.
- als MNS sind erlaubt Masken, Schals, Tücher, ebenso Vollvisiere aus Acrylglas
- **MNS nicht zurücklassen**
- Husten/Niesen nur in den gebeugten **Ellenbogen** oder in ein **Taschentuch**
- **Kein Händeschütteln**

Abstand halten von 1m

- Trotz Mund-Nasen-Schutz ausreichend **Distanz** wahren zu haushaltsfremden Personen
- 1m Abstand zwischen **Kursteilnehmern** und **Vortragendem (Fahrschulpersonal)** einhalten

Beratungsgespräche & Service

- Kunden hängen ihre Garderobe selber auf.
- Kunden sind bei der Terminvereinbarung darauf hinzuweisen, dass der Termin bei Erkältungs- oder Krankheitssymptomen abgesagt werden muss.
- Termine mit Kunden sind so zu vergeben, dass sich das Eintreffen und Verlassen im Kundenbereich möglichst nicht überschneidet; falls dies nicht gewährleistet werden kann, ist der **Mindestabstand von 1 m** einzuhalten.
- Pro Berater(platz), pro Begleitender Schulung max. 1 Elternteil pro Fahrschüler, wenn möglich
- Den Kunden die Möglichkeit des kontaktlosen Bezahls, wenn vorhanden, empfehlen.
- Es ist sicherzustellen, dass der Fahrschulbetreiber und das **Fahrschulpersonal** bei Kundenkontakt den 1m Abstand einhalten.
- Erlaubte Alternative zum Tragen einer **MNS** ist das Errichten einer geeigneten Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet (vgl. § 2). Der Kunde hingegen hat praktisch keine Möglichkeit das Tragen einer Maske zu umgehen.
- Eine (bauliche) mechanische Schutzvorrichtung (**Schutzwand** aus Acrylglas, Glas, Folie, „Spuckschutz“) bietet für Mitarbeiter einen Ersatz für das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung (MNS), z.B. bei Kundenbereichen (Kassenpulten). Durchgehend zulässig waren / sind: Telefonieren, Organisationsarbeiten, Sekretariatsarbeiten ohne Maske zulässig, wenn kein „körperlicher“ Kundenkontakt gegeben ist.



Im Lehrsaal gilt 1m Abstand unverändert. Keine Maskenpflicht am Sitzplatz

- **Fahrschüler** beim Sitzen am **Sitzplatz**: Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich (**MNS**) abdeckenden mechan. Schutzvorrichtung **gilt nicht für Teilnehmer (Fahrschüler)**, während sie sich auf ihren Sitzplätzen aufhalten sowie für Vortragende (vgl. § 10 Abs 9). Maskenpflicht gilt jedenfalls außerhalb des Vortragssaals.
- **Fahrschüler** beim **Hingehen** zum Sitzplatz (Betreten bzw. Verlassen des Lehrsaals): Bei Veranstaltungen (ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze) ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand** von mindestens **1m** einzuhalten. Wenn sich Personen (Fahrschüler) durch die Ausbildungseinrichtung (in Schulungsräumen) bewegen, müssen sie eine den Mund- und Nasenbereich (**MNS**) abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen.
- Der 1m Abstand gilt (unverändert) auch während des Unterrichts. Die Maskenpflicht entfällt jedoch für Fahrschüler am Sitzplatz (während des Vortrags). Durch die Verwendung von Masken während des Unterrichts können der 1m Abstand nicht verringert und damit mehr Schüler ausgebildet werden.
- Beispiel für die Anordnung der Sessel: Mindestens 1m Abstand durch **Herausnahme „jedes zweiten Sessels“** (vgl. § 10 Abs 8, § 10 Abs 7).
- **Fahrschullehrer**: Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich (**MNS**) abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung **gilt nicht für Teilnehmer**, während sie sich auf ihren Sitzplätzen aufhalten sowie **für Vortragende** (vgl. § 10 Abs 9). Wenn sich Personen (Fahrschullehrer) jedoch durch die Ausbildungseinrichtung (in den Schulungsräumen) bewegen, müssen sie (noch immer) eine den Mund- und Nasenbereich (**MNS**) abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen.
- Für Fahrschulpersonal ist ein **Gesichtsvisier** häufig eine gute Alternative zum Mund-Nasen-Schutz. Eine allfällig zuvor verwendete (bauliche) mechanische Schutzvorrichtung (Schutzwand aus Acrylglas, Glas, Folie, „Spuckschutz“), die z.B. im Lehrsaal während des Vortrags verwendet wurde, kann daher entfallen (vgl. auch § 10 Abs 9).
- Bei Prüfungs- und Übungs-Computerplätzen ist ebenfalls auf vergrößerte Abstände zu achten. Alle Personen im Raum müssen MNS tragen. Kontaktflächen sowie Tastatur- und Maus-sollen desinfiziert werden.

NACH BERATUNG / NACH UNTERRICHT

- Benutzte **Taschentücher** sofort **entsorgen** (Mistkübel!) und
- **benutzte Masken entsorgen oder waschen, ebenso Handschuhe, Vollvisiere**
- Hände gründlich **waschen oder desinfizieren**

Desinfektion & Lüftung

- **Flächen** oder Vorrichtungen (z.B. Getränkeautomatengriffe, Sessellehnen, Tischflächen, Türgriffe), die Kunden regelmäßig berühren, sind regelmäßig zu **reinigen und desinfizieren**.
- **Räumlichkeiten** sollen ausreichend **gelüftet** und Toiletten regelmäßig gesäubert werden.

KONTROLLE

- Für die Einhaltung der Regeln ist jeder und **jede Einzelne selbst verantwortlich**. Die Kontrolle der gesetzlichen Vorgaben und etwaige Sanktionen daraus obliegen der Exekutive.

Wir wünschen eine sichere und gesunde Fahrt!